

Regeln für Gastpiloten

Diese Punkte sind für jeden Gast bis auf Widerruf bindend.

1. Ein Mitglied darf einen Gast, nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied, zum gemeinsamen Fliegen einladen.
2. Das Mitglied hat für die Unterweisung des Gastes in die Flugplatzordnung zu sorgen, ebenso die unter Ziffer 5 angeführten Nachweise zu überprüfen. Während der Gast am Flugplatz anwesend ist, besteht für das Mitglied Anwesenheitspflicht.
3. Das Mitglied ist für das Verhalten des Gastes verantwortlich.
4. Derselbe Gast darf maximal 5 x pro Jahr bei uns am Platz fliegen.
5. Der Gast muss über eine gültige Aero-Club Mitgliedschaft (aktuell gültige Sportlizenz) verfügen. Ebenso müssen die Modelle mit der Registrierungsnummer des (Gast-)Piloten versehen sein. **KEIN FLIEGEN OHNE DIESE NACHWEISE!**
6. Mitglieder haben gegenüber Gästen stets Vorrang.
7. Die Gesamtmasse des Modellflugzeugs des Gastes darf 25kg nicht übersteigen, außer das Modell hat die erforderliche behördliche Zulassung für Modelle über 25kg. Für den Betrieb eines solchen Flugmodells ist die ausdrückliche Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes notwendig. Der Gast hat deswegen dies dem Mitglied so rechtzeitig (einige Tage davor) mitzuteilen, dass die Zustimmung des Vorstandsmitgliedes vor dem beabsichtigten Fliegen eingeholt werden kann.
8. Die maximale Flughöhe ist mit 120m begrenzt. Der Gast hat die Flugplatzordnung immer einzuhalten.
9. Sollte es zu unerwarteten Vorkommnissen mit Gästen kommen, ist der Vorstand unverzüglich über den Vorfall in Kenntnis zu setzen.
10. Der Vorstand behält sich jederzeit das Recht vor einem Gast das Fliegen zu verweigern.
11. Der Unkostenbeitrag beträgt 5€ pro Tag und Gast. Der Betrag ist an ein anwesendes Vorstandsmitglied (idealerweise Kassier oder Kassier Stv.) zu bezahlen oder in die Getränkekasse mit einem Vermerk einzuwerfen.

Anmerkung:

Ausgenommen von diesen Regeln sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen, die flugberechtigte Vereinsmitglieder sind und über die unter Ziffer 5 angeführten Nachweise verfügen.